

**Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 06/26**  
genehmigt am 2. Juni 2026

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	21. April 2026
Zeit	17:30 Uhr – 20:00 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu <b>GRT 112-06-26</b> bis <b>GRT 115-06-26</b> Dominik Frommelt, Leiter Bau- Bauverwaltung

Gemeindevorsteher:

*Erne-Beck Daniela*

Ein Gemeinderat:

*Odinga Pascal*

Für das Protokoll:

*Eggenberger Esther*

### **111- 06-26 Genehmigung der Traktandenliste**

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

### **112- 06-26 Bauverwaltung / Tiefbau – Beibehaltung Parkplatz Feldstrasse (Parz.Nr. E 4049) – Grundsatzentscheid und Vergabe**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Werkleitungs- und Strassenbau Vanetscha/Parganta konnte der Kirchenparkplatz Vanetscha nicht mehr benutzt werden. Hierfür wurden 18 Ersatzparkplätze bei der Feldstrasse (Grundstück Nr. 4049) temporär zur Verfügung gestellt. An der Sitzung vom 20.05.2025 wurde innerhalb des Rates (Traktandum: Information Bauverwaltung) über den definitiven Verbleib der Parkplätze diskutiert. Man hat sich geeinigt, dass der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt über den Verbleib oder Rückbau der Parkplätze entscheidet.

Aufgrund der bestehenden Dienstbarkeit Zugunsten der südlichen Parzelle Nr. 1644 ergeben sich drei Varianten.

#### **Variante 1 / Beibehaltung des provisorischen Parkplatz**

Die Variante 1 ist die Beibehaltung des aktuellen Parkplatzes mit 18 Parkfeldern. Die provisorische Abschränkung wird durch einen Holzzaun ersetzt. Die Arbeiten werden von der Gemeinde intern durch die Werkgruppe ausgeführt. Da westlich der Parzelle noch ein Fuss- und Fahrwegrecht (3.50m) zur Parzelle 1644 besteht, müsste später im Falle eines Neubaus, die Parkplatzgestaltung angepasst werden, wodurch die westlichen 8 Parkplätze entfallen würden. Wann dies erfolgt, ist zurzeit unklar. Die Eigentümer der Parzelle 1644 erkundigten sich telefonisch bei der Bauverwaltung, dass bei einer möglichen Überbauung, der Parkplatz zurückgebaut wird, dass die Fahrbreite von 3.50m eingehalten wird. Dies konnte dem Eigentümer bestätigt werden, da dies im Grundbuch eingetragen ist. Bauaktivitäten sind keine vorhanden.

Kosten: 3'000 CHF

#### **Variante 2 / Teilrückbau des provisorischen Parkplatzes**

Bei dieser Variante würde der Parkplatz soweit zurückgebaut, damit bei einer späteren Überbauung auf der Parzelle 1644, das Fuss- und Fahrwegrecht berücksichtigt ist. Somit wären später keine Anpassungen beim Parkplatz mehr nötig. Dadurch bleibt der Parkplatz mit 10 Parkplätzen langfristig unverändert. Der Nachteil bei dieser Variante ist, dass 8 Parkplätze wegfallen würden. Die provisorische Abschränkung wird durch einen Holzzaun ersetzt. Die Arbeiten werden von der Gemeinde intern durch die Werkgruppe ausgeführt.

Kosten: 12'591.65 CHF

#### **Variante 3 / Gesamtrückbau des provisorischen Parkplatzes**

Kompletter Rückbau des Parkplatzes in den Urzustand (Wiese).

Kosten: 14'355.95 CHF

Mit GRB 076-04-25 wurde der Rückbau vom provisorischen Parkplatz bereits vergeben, jedoch auf das Projekt Gemeindestrassen diverse Sanierungen 2025 ca. CHF 10'000.00, welches abgeschlossen wurde. Daher kann diese Vergabe nicht mehr verwendet werden.

**Beschluss:** (mehrheitlich angenommen: 9 Ja / 2 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
Nein									X		X

a. Der GR trifft den Grundsatzentscheid, dass Variante 1 ausgeführt wird (Variante 1: der provisorische Parkplatz bleibt bestehen / Ist-Zustand)

**Beschluss:** (einstimmig)

b. Der GR genehmigt die dazugehörigen Kosten für die Umsetzung der ökologischen Massnahmen (Werkgruppe inkl. Material und eingemietete Maschinen) zum Nettobetrag von CHF 5'000.- inkl. MwSt.

**113- 06-26 Bauverwaltung / Liegenschaften - Schulanlage Gässle - Erneuerung Sonnenschutz und Ertüchtigung Arbeitssicherheit (Trakt 6 Aula) – Absturzsicherungen**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Für das Personensicherungssystem in der Aula wurde das gleiche Produkt wie bei der Sanierung in der 3-fach Turnhalle verwendet. Die Ausführung in der 3-fach Turnhalle der Sicherungsschiene wurde durch die Firma Andreas Frick AG ausgeführt.

Deshalb wurde die Andreas Frick AG in der Entwicklungsphase bei diversen Besprechungen beigezogen, um eine technisch umsetzbar und gleichzeitig kostenmässig überschaubar Lösung zu erarbeiten.

Die Firma Andreas Frick AG ist ein zertifizierter Betrieb, der den Einbau von Sicherungsschienen der Firma Innotech ausführen darf.

Die Wartung der Sicherungsschienen kann in der Aula sowie in der 3-fach Turnhalle durch dieselbe Firma ausgeführt werden.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 031-02-26 vom 03.02.2026 genehmigt.

**Beschluss:** (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Andreas Frick AG, Mühlesträssle 28, Balzers zum Nettobetrag von CHF 36'254.60 inkl. MwSt.

**116- 06-26 Genehmigung des Protokolls Nr. 06/26**

**Beschluss:** (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 06/26 vom 21.04.2026

**117- 06-26 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 06/26**

**Beschluss:** (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 06/26 vom 21.04.2026 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

**118- 06-26 FL Regierung – Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren E  
(Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Frau Una Turkusevic, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Die Antragstellerin ist Bürgerin von Österreich und lebt seit 01.04.2015 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:  
Gemeindegesezt (GemG)**

**Art. 21**

*d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren*

- 1) *Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.*
- 2) *Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.*
- 3) *Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.*

**Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)**

**3. Ordentliches Verfahren**

**§ 6 Grundsatz**

- 1) *Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:*
- c) *eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;*
- d) *den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.*

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Una Turkusevic, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindebürgern am Sonntag, 28.06.2026 zur Abstimmung vorzulegen.

**119- 06-26 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme**

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **ALJIMOVIC Samina**, 9495 Triesen.

**120- 06-26 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohn- E  
sitz – Stellungnahme (Rückkommensantrag GRB 103-05-26)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Dem Gemeinderat wurde mit GRB 103-05-26 vom 31.03.2026 ein Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Evsen Celik vorgelegt. Der Gemeinderat hat auf dieser Grundlage einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Evsen Celik, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindebürgern am Sonntag, 28.06.2026 zur Abstimmung vorzulegen.

Im Rahmen der Nachbearbeitung von GRB 103-05-26 vom 31.03.2026 wurde festgestellt, dass die gesuchstellende Person gemäss Aktenlage die Voraussetzung für die Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz erfüllt. Dementsprechend war das ordentliche Einbürgerungsgesuch nicht rechtskonform.

Der GRB 103-05-26 beruht folglich auf einer nicht korrekten Verfahrenszuordnung. Es ist daher ein Rückkommen auf den Beschluss geboten, um das Gesuch im zutreffenden gesetzlichen Verfahren zu behandeln und darüber neu zu beschliessen.

Dem Gemeinderat wird demzufolge ein Antrag auf Aufhebung des GRB 103-05-26 vom 31.03.2026 sowie ein Antrag auf Behandlung des zutreffenden Einbürgerungsgesuches vorgelegt.

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der GR hebt die Gemeinderatsbeschlüsse 103-05-26 vom 31.03.2026 auf.
2. Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau Evsen Celik, Triesen.

**121- 06-26 Gemeindevorsteherung- Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund von E  
Art. 18 des Gemeindegesetzes – Genehmigung**

Die Bewerberin hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Frau **THAL-MANN Gianina**, 9495 Triesen, Gemeindebürgerin von Mauren.

**122- 06-26 Gemeindeschulen - Religionsunterricht Schuljahr 2026/2027 an der Primarschule - Lektionenverteilung**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulamtes wird die Lektionenzuteilung durch den Schulleiter sowie den Vorsitzenden des Gemeindeschulrates in Absprache mit Pfarrer Roland Casutt vorgenommen.

Lektionenverteilung Schuljahr 2025/2026 mit 18 Lektionen pro Woche (Stand: 29.04.25):

Magdalena Ilic	1 Lekt./Wo Kl. 1	2 Lektionen im 2. Semester
Alice Tschirky-Kühne	1 Lekt./Wo Kl. 1	2 Lektionen im 2. Semester
Pfarrer Roland Casutt	2 Lekt./Wo Kl. 2*	2 Lektionen
Kaplan Sebastian Harwardt	2 Lekt./Wo Kl. 3	2 Lektionen
Isabella Gartmann-Koch	2 Lekt./Wo Kl. 2* / 3 / 4 / 5*	8 Lektionen + 0.3 Eingangszeit
Magdalena Ilic	2 Lekt./Wo Kl. 4 / 5*	4 Lektionen + 0.3 Eingangszeit

**Lektionenverteilung Schuljahr 2026/2027 mit 18 Lektionen pro Woche:**

Magdalena Ilic	1 Lekt./Wo Kl. 1	2 Lektionen im 2. Semester
Alice Tschirky-Kühne	1 Lekt./Wo Kl. 1	2 Lektionen im 2. Semester
Pfarrer Roland Casutt	2 Lekt./Wo Kl. 2*	2 Lektionen
Kaplan Sebastian Harwardt	2 Lekt./Wo Kl. 3	2 Lektionen
Isabella Gartmann-Koch	2 Lekt./Wo Kl. 2* / 3 / 4 / 5*	8 Lektionen + 0.3 Eingangszeit
Magdalena Ilic	2 Lekt./Wo Kl. 4 / 5*	4 Lektionen + 0.3 Eingangszeit

Für ausserschulische Einsätze der Religionslehrpersonen wurde ab dem Schuljahr 2024/2025 eine zusätzliche Entgeltung im Zusammenhang mit der Erstkommunion\* sowie der Firmung\* im Umfang von 35 Arbeitsstunden festgelegt. Für weitere Anlässe wie Sternsingen, Palmbinden, Fronleichnam sowie für die Teilnahme an Teamsitzungen wurden zusätzlich 28 Arbeitsstunden berücksichtigt. Insgesamt wurde hierfür eine jährliche Entschädigung von rund CHF 3'000.– bewilligt.

Im letztjährigen Antrag wurde für das Schuljahr 2025/2026 seitens des Gemeinderates folgendes genehmigt: Frau Isabella Gartmann-Koch nimmt regelmässig an den Teamsitzungen der Schule (ca. 1–2-mal pro Monat) teil. In diesem Zusammenhang wird beantragt, die Entgeltung für ausserschulische Einsätze um CHF 2'000.– pro Jahr zu erhöhen.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Nein											X

Der Gemeinderat genehmigt die Lektionenverteilung des Religionsunterrichts an der Primarschule für das Schuljahr 2026/2027.

Der GR erteilt die Kostenfreigabe für ausserschulische Einsätze durch Religionslehrpersonen von bis zu CHF 5'000.—.

#### **124- 06-26 Direktvergaben durch die Gemeindevorsteherung / Kreditgenehmigungen I**

Bauverwaltung/Hochbau – Raumordnung – Bebauungsstudie Gebiet Meierhof - Auftragserteilung gemäss Offerte an die SLIV AG, Essanestr. 116, 9492 Eschen zum Nettobetrag von CHF 11'350.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gemeindestrassen: diverse Sanierungen 2026 – Römerstrasse – Sanierung Pflasterung Trottoir - Auftragserteilung gemäss Offerte an die LupoBau AG, Haldenstrasse 19g, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'502.10 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Schulanlage Gässle: Erneuerung Sonnenschutz und Ertüchtigung Arbeitssicherheit (Trakt 6 Aula) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Eberle Metallbau AG, Aeulestr. 22, Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'655.80 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Tennishalle – Zustandsanalyse und Massnahmenkatalog Lüftungsanlage (HLKS) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Tri Air AG, Feldlistr. 29, 8645 Jona zum Nettobetrag von CHF 13'134.15 inkl. MwSt.

\*\*\*